

SATZUNG

DER STADT GESCHER ÜBER DIE

VERDIENSTAUSFALLENTSCHÄDIGUNG FÜR

SELBSTÄNDIGE EHRENAMTLICHE ANGEHÖRIGE

DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR GESCHER

vom 26. März 1999

geändert durch:

Beschluss der Stadtvertretung vom 12. Dezember 2001 (Fußnote 1,2,3)
(Inkrafttreten 01.01.2002)

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Präambel	S. 3
§ 1	Anwendungsbereich	S. 3
§ 2	Verdienstausfall	S. 3
§ 3	Höhe der Entschädigung	S. 4
§ 4	Geltendmachung des Anspruches	S. 4
§ 5	Inkrafttreten	S. 4

Präambel

Der Rat der Stadt Gescher hat in seiner Sitzung am 24. März 1999 die folgende Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV.NW. 1997 S. 458),
- § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1998 (GV.NW. S. 122).

§ 1

Anwendungsbereich

Die selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Gescher erhalten zum Ausgleich ihres Verdienstausfalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt, eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Verdienstausfall

1. Die Entschädigung wird nach Stunden der versäumten Arbeitszeit berechnet. Arbeitszeit ist die regelmäßige Arbeitszeit. Angefangene Stunden werden in Einheiten von 15 Minuten abgerechnet.
2. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln und zu belegen. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.
3. Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

§ 3¹²³

Höhe der Entschädigung

1. Es wird ein Regelstundensatz in Höhe von 15,50 € als Entschädigung gewährt.
2. Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung ist der Bruttoverdienst.
3. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale wird auf 38,50 € pro Stunde festgesetzt.

§ 4

Geltendmachung des Anspruches

Der Verdienstaussfall, auf den die selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Gescher nach dieser Satzung Anspruch haben, wird nur auf Antrag gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn der Antrag nicht binnen eines Jahres nach dem anspruchsbegründenden Tatbestand gestellt wird.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.